



WEISUNGEN

vom 8. November 2012

über das Schwerpunktfach in der 3. OS

Im vorliegenden Dokument gilt jede Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Frau und Mann.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962.

Gesetz über die Orientierungsschule (OS) vom 10. September 2009, insbesondere Art. 26 und 27.

Entscheid des Staatsrats vom 5. April 2007 über die Bestimmungen zur Organisation des Schuljahres, umzusetzen durch die Dienststelle für Unterrichtswesen.

Entscheid des Staatsrats vom 19. Januar 2011 über das Inkrafttreten der neuen Studentafel für die OS.

2. Einführung des Schwerpunktfachs in der 3. OS

- 2.1. Jede Schuldirektion organisiert für die 3. OS eine wöchentliche Lektion mit dem Profil *Deutsch Grundkenntnisse*, *Deutsch erweitertes Programm*, *Mathematik Grundkenntnisse* und *Mathematik erweitertes Programm*.
- 2.2. Die Lektionen mit dem Profil *Grundkenntnisse* sollen insbesondere die im Lehrplan festgelegten Kenntnisse vertiefen und festigen. Für diese Lektionen legt das Departement ein spezifisches Stoffprogramm fest.
- 2.3. Die Lektionen mit dem Profil *erweitertes Programm* sollen insbesondere die im Lehrplan festgelegten Kenntnisse ausbauen. Für diese Lektionen legt das Departement ein spezifisches Stoffprogramm fest.
- 2.4. Der Schüler kann mit dem Einverständnis seiner Eltern das Fach (Deutsch oder Mathematik) für die 3. OS wählen. Diese Wahl trifft der Schuler anlässlich der Standortbestimmung in der 2. OS und zwar entsprechend seinen Interessen, Fähigkeiten oder Wissenslücken und der Bedeutung des Fachs im Hinblick auf seine Berufswahl. Die Wahl des Schwerpunktfachs kann später nicht mehr geändert werden.
- 2.5. Nach Anhörung der Vormeinung der Eltern entscheidet der Schuldirektor, ob ein Schüler das Profil *Grundkenntnisse* oder *erweitertes Programm* besucht.

3. Evaluation

- 3.1. Das vom Schüler in der 3. OS besuchte Schwerpunktfach wird mit dem Vermerk *Grundkenntnisse* oder *erweitertes Programm* im Zeugnis aufgeführt und ist Gegenstand einer Beurteilung in Noten.

3.2. Der Durchschnitt dieses Faches zählt zum Gesamtdurchschnitt.

4. Schülerbestände in den Schwerpunktfächern

- 4.1. Grundsätzlich richten sich die Schülerbestände nach den Organisationsbestimmungen des Staatsrats (Normen für das Niveau I für das Profil *erweitertes Programm* und jene für das Niveau II für das Profil *Grundkenntnisse*).
- 4.2. Bei kleinen Schülerbeständen beträgt die Mindestzahl für die Organisation eines Schwerpunktfaches mindestens 10 Schüler. Ansonsten werden die Schüler eines Schwerpunktfachs in einer Gruppe zusammengefasst und die Profile *Grundkenntnisse* und *erweitertes Programm* von derselben Lehrperson unterrichtet.
- 4.3. Besondere Situationen werden von der Dienststelle für Unterrichtswesen entschieden.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen über das Schwerpunktfach in der 3. OS treten auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft.

Sitten, 8. November 2012 JFL/DT/MM



Claude Roch
Staatsrat